



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Wiesbaden, den 14. Januar 1956

Nr. 2

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ungültige Unterbringungsscheine		
Der Hessische Minister des Innern		
Behandlung von Anträgen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts (§ 80 BGB)		
Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. 11. 1955 (GVBl. S. 57); hier: Erster Ausführungserlaß betr. § 17 Abs. 2 Nr. 2	33	
Belohnung für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen	33	
Bekleidungsgehalt für uniformierte Beamte der staatlichen Polizei bei Abordnungen zur Übernahme in den Kriminaldienst	34	
Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde	34	
Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend; hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk	34	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Umstellung der Versorgungsbezüge der freien Bewerber gem. § 2 Abs. 2 des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223)	35	
Verrechnungsschädigung beim Bau eines eigenen Wohnhauses	35	
Neue Anschrift der Oberfinanzdirektion	36	
Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels	36	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verlegung der Abteilung V des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung in Diensträume im Hause Luisenstr. 25 am 3. 1. 56	36	
89. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 12., 13. und 14. 12. 1955	36	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Bau und Betrieb von drei Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Rhein-Main-Flughafens	38	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Umzug des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten	39	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. 12. 1955	39	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Zusammensetzung des Jagdbeirats für den Reg.-Bez. Wiesbaden	39	
Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. in Beuerbach, Krs. Untertaunus	40	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. in Langenbach, Krs. Weilburg	40	
Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Grundstücksmieten und -pachten	40	
Buchbesprechungen	40	
Öffentlicher Anzeiger	41	

Der Hessische Ministerpräsident

25

Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Otto Kühnemann, geb. am 1. 9. 10, Feldwebel a. D.; Unterbringungsschein 16 — IV Nr. K/0048 vom 17. 6. 52.
Wiesbaden, 31. 12. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/33 — LS 1727

Der Hessische Minister des Innern

26

Behandlung von Anträgen auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts (§ 80 BGB)

In letzter Zeit sind mir mehrfach Anträge der vorbezeichneten Art vorgelegt worden, die die Genehmigung nicht rechtfertigen. Ich bitte daher, bei der vorbereitenden Behandlung solcher Anträge die nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts ist eine juristische Person, die allein dem Zweck dient, Rechtsträger des Stiftungsvermögens zu sein. Sie gewinnt dadurch einen von dem Stiftungsgeschäft losgelösten, selbständigen Bestand und führt ihre Verwaltung durch eigene Organe. Sie ist in erster Linie für größere Zweckvermögen gedacht, für die die Notwendigkeit besteht, im Rechtsverkehr Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Daher ist ein Mindestkapital erforderlich, wenn die Stiftung in der Lage sein soll, ihren Zweck zu erfüllen. Die Landesregierung hat das Mindestkapital auf einen Vorschlag neu auf 10 000,— DM festgesetzt. Mit dieser Aufgabe gilt die abschriftlich beigelegte RV des PrStM vom 7. 1928 (MBliV. S. 683) fort; sie ist nunmehr auch im allgemeinen Landesteil anzuwenden. Danach wird im allge-

meinen ein geringeres Mindestkapital nur dann in Betracht kommen, wenn zu dem Stiftungsvermögen Grundstücke gehören, wenn das Vermögen in Grundstücken angelegt werden soll oder wenn aus anderen Gründen ein zwingendes Bedürfnis für die Verleihung der Rechtsfähigkeit anerkannt werden kann. Auch bei einem den Betrag von 10 000,— DM übersteigenden Stiftungskapital ist nach der vorbezeichneten Rundverfügung stets zu prüfen, ob die Stiftung wirklich der Rechtsfähigkeit bedarf, um ihren Zweck zu erfüllen.

In allen anderen Fällen bitte ich, den Stiftern zu empfehlen, die Rechtsform der unselbständigen (fiduziarischen) Stiftung zu wählen, und sie dabei darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung kein Verwaltungsakt, sondern ein gerichtsfreier Regierungsakt ist, auf dessen Erteilung ein Rechtsanspruch nicht besteht. Bei der unselbständigen Stiftung wird das Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen dem Fiduziar, einer natürlichen oder einer juristischen Person (auch z. B. einer Gemeinde oder einer Kirche), mit der Auflage zugewandt, es zu dem stiftungsmäßigen Zweck zu verwenden. Der Fiduziar tritt daher an die Stelle der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Organisation. Auf die den Regeln des Schuld- und gegebenenfalls des Erbrechts unterliegende unselbständige Stiftung finden die Vorschriften der

§§ 80 ff. BGB keine, auch keine entsprechende Anwendung (RGZ 105, 305). Sie bedarf somit weder der staatlichen Genehmigung noch kommt eine Staatsaufsicht in Betracht.

Anträge auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts haben die Stifter, wie bisher, bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll. Bei der Prüfung der Anträge bitte ich auch darauf zu achten, daß in der Stiftungsurkunde die gesetzlichen Begriffe verwendet werden; insbesondere heißt es Verfassung (nicht Satzung) und Stiftungsgeschäft (nicht Stiftungsvertrag). Die Genehmigung selbst war seit 1946 in Anwendung des Art. 102 Satz 2 HV von mir erteilt worden. Mit Rücksicht auf gegen dieses Verfahren erhobene verfassungsrechtliche Bedenken werde ich in Zukunft die Anträge gemäß Art. 4 pr. AVBGB bzw. Art. 7 hess. AGBGB der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen.

Dieser Runderlaß gilt auch für Familienstiftungen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben sollen. Er bezieht sich dagegen nicht auf Familienstiftungen, die ihren Sitz in den Regierungsbezirken Kassel oder Wiesbaden haben sollen, weil insoweit für die Genehmigung die in Art. 1 § 1 pr. AGBGB bezeichneten Gerichte zuständig sind; ein bei einer Behörde meines Geschäftsbereichs eingereichter Antrag dieser Art ist an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

Zusatz für die Regierungspräsidenten in Kassel und Wiesbaden:

Die Verfügung des PrMdI vom 9. 2. 1920 betr. Zuständigkeit für die Genehmigung von Stiftungen pp. (MBliV. S. 53) ist nicht mehr anzuwenden. Sämtliche eingereichten Anträge auf Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung, die nicht Familienstiftung ist, sind mir vorzulegen. Die a.a.O. vertretene Ansicht, auch unselbständige Stiftungen bedürften der Genehmigung, war bereits durch das oben bezeichnete, am 8. 11. 1922 ergangene RG-Urteil überholt.

Wiesbaden, 30. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIc — 2500 — 1/55 — 1

*

Anlage

Abschrift

Festlegung eines Mindestkapitals für rechtsfähige Stiftungen
RdVerf. des Preuß. Staatsmin. v. 3. 7. 1928 — I 7848;
MdI. I d 44 VI.

Da ein großer Teil der vorhandenen Stiftungen zur Erfüllung ihrer Zwecke nicht mehr in der Lage ist, so daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Abhilfe haben getroffen werden müssen (vgl. das Preuß. Gesetz über Änderung von Stiftungen v. 10. 7. 1924, GS. S. 575), bedarf es für die Zukunft besonderer Vorsorge, damit nicht alsbald ähnliche Verhältnisse auch bei den neuentstehenden Stiftungen eintreten. Es muß versucht werden, zu verhindern, daß Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht lebensfähig sind, überhaupt entstehen. Es erscheint deshalb erforderlich, ein Mindestkapital festzulegen, das als Voraussetzung für die Genehmigung selbständiger Stiftungen verlangt werden muß. Dieses Kapital soll in der Regel nicht weniger als 5000 RM betragen. Das schließt nicht aus, daß in besonders gearteten Fällen im Hinblick auf die enge Begrenzung des Stiftungszweckes oder im Hinblick auf besondere Gemütswerte, die für den Stifter oder seine Erben mit dem Stiftungsvorhaben verknüpft sind, ein geringeres Vermögen als ausreichend erachtet, und daß ferner, wenn der Stiftungszweck auch mit einem Kapital von 5000 RM offenbar nicht erreicht werden kann, die Genehmigung nur nach Bereitstellung größerer Stiftungsmittel erteilt wird. Dementsprechend haben die Aufsichtsbehörden Anträge auf Genehmigung von Stiftungen, die über ein ausreichendes Stiftungskapital nicht verfügen, bereits ihrerseits als zur Weitergabe an die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständige Zentralbehörde nicht geeignet zurückzugeben.

Um den dauernden Bestand einer Stiftung zu sichern, werden die Aufsichtsbehörden der Anlage der Stiftungsmittel ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf hinzuwirken haben, daß laufende Ausgaben nur aus den Erträgen, nicht aus dem Stamm des Stiftungsvermögens bestritten werden. Eine über 25 v. H. des ursprünglichen Stiftungskapitals hinausgehende Inangriffnahme wird, wenn nicht besondere Gründe sie als unabweisbar erscheinen lassen, zu beanstanden sein.

An die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preuß. Staatsverwaltung — MBliV. S. 683.

27

Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. 11. 1955 (GVBl. S. 57);

hier: Erster Ausführungserlaß betr. § 17 Abs. 2 Nr. 2.

Auf Grund des § 26 VGKO erteile ich aus Gründen der Prozeßökonomie die Ermächtigung, Gebühren, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 VGKO fällig geworden sind, erst bei tatsächlicher Beendigung des Verfahrens (§ 17 Abs. 1 VGKO) zu erheben, sofern das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist, um ein bevorstehende gesetzliche Regelung oder eine zu erwartende obergerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Wiesbaden, 24. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
II d — 3 n 02 — 1/55

28

Belohnung für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen

Zur Behebung von Zweifeln über die Gewährung von Belohnungen für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Im örtlichen Zuständigkeitsbereich der staatlichen Polizei erhalten Personen, die
 - a) Wasserleichen bergen, d. h. im Wasser treibende menschliche Leichen oder Teile davon an Land bringen, im Einzelfall eine Belohnung von 30,— DM,
 - b) Wasserleichen sichern, d. h. das Abtreiben von menschlichen Leichen oder Leichenteilen im Wasser durch Festmachen am Ufer oder ähnliche Maßnahmen verhindern, im Einzelfall eine Belohnung von 15,— DM.
2. Wird von mehreren Personen gemeinsam eine Wasserleiche geborgen oder gesichert, dann sind die unter Nr. 1 festgesetzten Beträge nach dem Grad der Beteiligung zu verteilen.
3. In Ausnahmefällen, in denen sich die Bergung oder Sicherung unter besonders schwierigen oder gefährlichen Umständen vollzogen hat, kann die Belohnung erhöht werden. Die Entscheidung hierüber behalte ich mir vor.

4. Personen, zu deren beruflichen Aufgaben die Bergung und Sicherung von Wasserleichen gehört (Angehörige der Polizei, Berufsfeuerwehr usw.) erhalten keine Belohnung, sei denn, daß sie eine solche Aufgabe außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs und ohne Zusammenhang mit dienstlichen Verrichtungen erledigen.

5. Die Belohnungen werden durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden-Kastel, M dra-Kaserne, gezahlt; sie sind bei Klap. 03 29-299 zu buchen.

6. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Januar 1941 (RMBliV. S. 106) und meine Runderlasse vom 31. Oktober 1947 — III a/4 f — 20 c 02 — Tgb.Nr. 13320/ (n. v.) — und vom 5. Dezember 1947 — III a/4 f — 20 c 02 Tgb.Nr. 14335/47 (n. v.) — werden hiermit aufgehoben.

Den Gemeinden mit eigener Polizei wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 1. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III a, Az.: 20 c 02

29

Bekleidungsgeld für uniformierte Beamte der staatlichen Polizei bei Abordnungen zur Übernahme in den Kriminaldienst

1. Die uniformierten Polizeibeamten, die zur Ergänzung der Kriminalpolizei in den Kriminaldienst übertreten wollen, erhalten während der Abordnung zur Ableistung des Probendienstes bei der Kriminalpolizei und des anschließenden Kriminallehrganges auf Antrag ein Bekleidungsgeld in Höhe des Kleidergeldes für die Kriminalpolizei (z. Z. 17,30 DM) aus der Gutschrift ihres Bekleidungskontos bar ausgezahlt.
2. Das Bekleidungsgeld ist nach vollen Monaten zu berechnen und im voraus zu gewähren. Der Monat, in dem die Abordnung fällt, ist mitzurechnen. Dies gilt auch für den Monat der Übernahme in die Kriminalpolizei oder Beendigung der Abordnung, wenn dieser Zeitpunkt nicht auf den 1. eines Monats fällt.

In der Zeit, für die Bekleidungsgeld in bar gewährt wird, darf der Beamte Dienstbekleidungsstücke zu Lasten seines Bekleidungskontos nur dann beziehen, wenn die Lastschrift seines Festkontos abgedeckt ist. Die Barauszahlung von 15 v. H. des Bekleidungsgeldes für die Instandsetzung der Dienstbekleidung hat während dieser Zeit zu unterbleiben.

Die Dienststellen der Kriminalpolizei übersenden dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei die Anträge der Beamten und teilen ihm umgehend jede Veränderung mit, die Einfluß auf die Barauszahlung des Bekleidungsgeldes hat.

Abs. 8 Satz 1 des Erlasses vom 15. Juli 1952 — III/1 a, Az.: 7 s 02 — (StAnz. S. 656) in der Fassung vom 15. September 1954 (StAnz. S. 974) ist insoweit nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 27. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
III a (2), Az.: 7 s 02

30

Verlust einer tierärztlichen Approbationsurkunde

Dr. med. vet. Ernst Kufferath, geb. am 13. Februar 1923 in Fülheim/Ruhr, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine Approbationsurkunde als Tierarzt in Verlust geraten ist. Die Urkunde war ausgestellt am 18. 11. 1949 vom Hessischen Minister des Innern — V b/Vet. — 19 a 20 — P/ lz. — 2603 — mit Geltung vom 6. Oktober 1949.

Tierarzt Dr. Ernst Kufferath erhielt heute eine Ersatzurkunde ausgestellt. Die in Verlust geratene Urkunde wurde für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 28. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII B. 19 a 20, Tgb.Nr. 2707/55

31

Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend;

hier: Anerkennung als Jugendgemeinschaftswerk

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1953 — IXc/52c — 14 — 01/609 H/54

Folgende Stadtgruppen sind von mir als Jugendgemeinschaftswerke widerruflich anerkannt worden:

1. Träger: Arbeiterwohlfahrt e. V. Frankfurt/Main
Gruppe für weibliche Jugendliche in Frankfurt/Main
2. Träger: Caritasverband Groß-Frankfurt e. V.
Gruppe für weibliche Jugendliche in Frankfurt/Main
3. Träger: Evangelischer Volksdienst Frankfurt/Main
Gruppe für weibliche Jugendliche in Frankfurt/Main
4. Träger: Hilfswerk der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Gruppe für männliche Jugendliche in Darmstadt
Gruppe für männliche Jugendliche in Wbn.-Biebrich
5. Träger: Int. Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk — e. V., Frankfurt/Main
Gruppe für weibliche Jugendliche in Kassel,
Gemischte Gruppe in Hanau/Main,
Gemischte Gruppe in Gießen,
Gemischte Gruppe in Wetzlar,
Gemischte Gruppe in Offenbach/Main,
Gruppe für männliche Jugendliche in Frankfurt/Main,
Gruppe für weibliche Jugendliche in Frankfurt/Main,
Umanerkennung der Gruppe für männliche Jugendliche in Offenbach/Main in eine gemischte Gruppe.

In diesem Zusammenhang verweise ich nochmals auf meinen Erlaß vom 3. 6. 1955 — IXd/52c — 14 — 01/2529/55 —, wonach für jugendliche SBZ-Flüchtlinge in den Stadtgruppen die tatsächlich anfallenden Kosten bis zum Höchstsatz von 1,— DM je Kopf täglich mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können.

Wiesbaden, 27. 12. 1955

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
IXb (1) 52q — 10 — 07/1586 H/55

Der Hessische Minister der Finanzen

32

Umstellung der Versorgungsbezüge der freien Bewerber gem. § 2 Abs. 2 des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223)

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die von der Landesregierung gemäß § 76 Abs. 2 HBG a. F. in Verbindung mit § 18 der 3. DVO zum HBG abweichend von § 76 Abs. 1 F. festgesetzten Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Angleichungsgesetzes zu behandeln sind.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes bestimme ich gemäß § 124 Abs. 4 HBG in der Fassung vom 11. 11. 1954 (GVBl. S. 239) zur Klärung dieser Zweifel folgendes:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 a.a.O. richtet sich die Bemessungsgrundlage für Altversorgungsempfänger nach dem bis zum 30. 9. 1951 geltenden Recht. Das gilt nur insoweit, als sich nicht aus Spezialbestimmungen etwas anderes ergibt. Als eine solche Spezialbestimmung sind der § 74 a Abs. 3 HBG a. F. und § 18 der darauf fußenden 3. DVO zum HBG anzusehen.

Die Entscheidungen der Landesregierung bezweckten, den Versorgungsempfängern einen bestimmten Hundertsatz der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abweichend von dem allgemeinen Versorgungsrecht, zuzugestehen. Wenn sich nicht auf Grund des § 2 des Zweiten Angleichungsgesetzes ohne Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Ruhegehaltfähige Dienstzeit ein günstigerer Prozentsatz ergibt, so teilt den Versorgungsempfängern auch nach dem Inkrafttreten des Zweiten Angleichungsgesetzes nur der Prozentsatz

zu, der ihnen durch den Beschluß der Landesregierung zugebilligt worden ist.

Wiesbaden, 19. 12. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1611 A — 140 — I 33

33

Trennungsschädigung beim Bau eines eigenen Wohnhauses

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

I.

Ein versetzter Beamter, Angestellter oder Arbeiter erhält Trennungsschädigung oder, wenn er täglich nach seinem Wohnort zurückfährt oder zurückfahren kann, Fahrtauslagen und (bei einer Abwesenheit von länger als 10 Stunden) arbeits-täglichen Zuschuß so lange, bis er an den neuen Dienstort umziehen kann.

Wenn ein solcher Bediensteter, gleichgültig ob mit oder ohne Landesbau- oder staatl. Arbeitgeberdarlehen, ein eigenes Wohnhaus außerhalb des Versetzungsortes baut, um eine Wohnung in diesem Hause zu beziehen, so gibt er damit in der Regel zu erkennen, daß er nicht die ernstliche Absicht hat, an den neuen Dienstort umzuziehen. Nach Nr. 25 Ziffer 15 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. 5. 1935 in der Fassung vom 15. 8. 1953 (GVBl. S. 139) ist deshalb die Zahlung der Trennungsschädigung einzustellen.

Entsprechendes gilt, wenn ein versetzter Bediensteter gemäß Abschnitt B meines Runderlasses vom 25. 3. 1954 (StAnz. S. 355) in Verbindung mit dem Runderlaß vom 15. 3. 1955

(St.Anz. S. 313) einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag beantragt, um eine Wohnung außerhalb des Dienstortes zu beziehen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Wohnungen in der Nachbargemeinde oder in einem benachbarten Bezirk errichtet bzw. beschafft werden und das Wohnen in der Nachbargemeinde oder in dem benachbarten Bezirk des Dienstortes üblich ist.

II.

Beantragt ein versetzter Bediensteter ein Landesbaudarlehen oder ein staatliches Arbeitgeberdarlehen zum Bau eines Wohnhauses am Versetzungsort, so ist die Trennungsschädigung unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller den Bau binnen angemessener Frist ausführt, solange zu zahlen, bis die Wohnung beziehbar ist. Das gleiche gilt, wenn versetzte Bedienstete zur Beschaffung einer Wohnung am Versetzungsort einen Wohnungsbeschaffungsbeitrag erhalten.

Wiesbaden, 21. 12. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1712 A — 246 — I 34

34

Neue Anschrift der Oberfinanzdirektion

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 10. 11. 1955 (St.Anz. S. 1174) gebe ich die amtliche Bekanntmachung des Bundesministers der Finanzen, die im Bundesanzeiger — Jahrgang 7, Nr. 248, Seite 2, am 23. Dezember 1955 veröffentlicht ist, bekannt:

Danach ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main am 1. Januar 1956 nach Frankfurt/Main verlegt. Die Bekanntmachung lautet:

„Neue Anschrift der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. Main
Die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. wird von Wiesbaden nach Frankfurt a. M. verlegt. Die Anschrift lautet ab 1. Januar 1956:

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.,
Frankfurt a. M., Adickesallee 32,
Telefon: 5 05 61

Der Bundesminister der Finanzen.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main ist über den Fernschreibanschluß Nr. 041 2571 zu erreichen.

Wiesbaden, 27. 12. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1700 A — 5 — I/25

35

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels

Der Dienststempel

„Finanzamt Offenbach-Stadt
Offenbach (Main)
Nr. 2“

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt
Frankfurt (Main), 21. 12. 1955

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.
H 4122 B — 14/55 — St I 11

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

36

Verlegung der Abteilung V des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung in Diensträume im Hause Luisenstr. 25 am 3. 1. 1956

Die Abteilung V des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung mit den Referaten Erwachsenenbildung (V/1), Museen, Denkmalpflege und bildende Kunst (V/2), Theater, Musik und Film (V/3), Jugendförderung und Sport (V/4), Kul-

turelle Angelegenheiten der Heimatvertriebenen (V/6) bezieht am 3. 1. 56 Diensträume im 3. Obergeschoß des Hause Luisenstraße 25. Hierdurch ändern sich nicht die Postanschrift (Wiesbaden, Luisenplatz 10, Postschließfach 290) und die Fernsprechrufnummer (5 93 11).

Wiesbaden, 29. 12. 1955

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
I/1 — 006/5 — 55

37

89. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 12., 13. und 14. Dez. 1955

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*
2225	Santiago — Der Verdammte — SF — (NAKED DAWN) — Farbfilm —	2242	Universal Pictures Company, Inc., New York	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	S	W	10097
2449	Schneewittchen und die sieben Zwerge — Farbfilm —	2091	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammensee	Deutschland	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	aM+J	BW	11075
2423	Im Reiche des weißen Bären — SF — Farbfilm —	1737	Studio für populär-wissenschaftl. Filme, Moskau	UdSSR	West-Film-Vertrieb-GmbH./Hamburg-Film GmbH., Hamburg	aK	W	11094
2470	Der Teufel mit den drei goldenen Haaren — Farbfilm —	2339	Domo-Film K.G., München	Deutschland	Titania-Filmverleih, München/Willy Karp Filmverleih, Düsseldorf/Transatlantic-Film GmbH., Hamburg	aM+J	W	11011
2491	Verliebt in Berlin — Farbfilm —	338	Universum-Film-Aktiengesellschaft Abt. Dokumentar- und Werbefilm, Berlin	Deutschland	noch offen	D	BW	11185
2077a	Die kleine Lok — Farbfilm —	300	EOS-Film GmbH., Göttingen	Deutschland	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10047
2245	Alpenstraßen — Farbfilm —	277	Theo Hörmann Film-Produktion, Innsbruck	Österreich	noch offen	K	W	10947

Prüf.-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
2292	„und dennoch“ — Farbfilm —	427	Benesch-Film GmbH., Innsbruck/ Orbis-Film, Bressanone	Österreich/ Italien	noch offen	K	W	11031
2311	Heimat der Heimatlosen	369	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	11109
2412	Kleiner Schultag — Farbfilm —	295	Düsseldorf- Münchner Rolf Engler Filme GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	11114
2417	Wasser füllt das Tal	344	Herbert Kebel- mann-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	11151
2444	Sammetpfötchen	305	Skalden-Film- Produktion, Wiesbaden	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	11187
2454	THE DUCK — OF — — Farbfilm —	324	Argentinische Regierung	Argentinien	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	D	W	11113
2457	Buch der Bücher	393	Burg Film- Michael Jary, GmbH., Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	11189
2464	Das tapfere Schneiderlein — SF — (THE GALLANT LITTLE TAILOR) — Scherenschnittfilm —	289	Primrose Produc- tions, London	England	noch offen	K	W	11116
2476	Hans guck in die Luft — SF — (FALL GUY)	250	Metro-Goldwyn- Mayer Pictures, Hollywood	USA	Metro-Goldwyn- Mayer Filmges., Frankfurt/Main	K	W	10346
2479	Teufelsmoor	269	TEKA-Film, Theo Kubiak, Filmver- leih- u. Vertriebs- GmbH., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	11176
2484	Kurzschluß unter Wasser	254	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen	Deutschland	noch offen	K	W	11184

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 12. Dezember 1955

Nachtrag zur 87. Bewertungssitzung am 22. bis 25. November 1955

2368	Neuer Stein auf altem Grund	380	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduk- tion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen/ Kosmos-Film- Kassel, Wolfgang Claus, Kassel	Deutschland	noch offen	D	W	11020
------	-----------------------------	-----	---	-------------	------------	---	---	-------

Nachtrag zur 88. Bewertungssitzung am 30. November 1955

2296	Wunder des Klanges — Breitwand-Stereoton —	360	Lehrfilm-Institut Richard Schein- pflug, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	9958 RI
------	---	-----	--	-------------	------------	---	---	---------

Ergänzung zur 84. Bewertungssitzung am 17. und 18. Oktober 1955 — Verleiher —

2314	Adalbert Stifter	314	Josef M. Rubner- Filmproduktion, München	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	D	W	10763
------	------------------	-----	--	-------------	---	---	---	-------

Ergänzung zur 87. Bewertungssitzung am 22.—25. November 1955 — Verleiher —

2379	Wasser — Landschaft — Leben	329	Roto-Film GmbH., Hamburg	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	W	11011
2401	Mozart reist durchs Schwabenland	337	Melophon-Film GmbH., Wiesbaden	Deutschland	Allianz Film GmbH., Frankfurt/ Main	K	W	11059

Ergänzung und Änderung zur 88. Bewertungssitzung am 30. November 1955 — Verleiher und Titel —

2346	Die Glockenschmiede am Hasslberg	281	Jura-Film, München	Deutschland	Union-Film- Verleih GmbH., München	D	W	11108
------	-------------------------------------	-----	-----------------------	-------------	--	---	---	-------

Änderung zur 77. Bewertungssitzung am 11.—13. Juli 1955 — Verleiher —

2108	Vogelleben am Pazifik	296	Gesellschaft für bildende Filme, München	Deutschland	Kopp-Film- Verleih, München/ Ceres-Film- Verleih GmbH., Berlin	K	W	10199 a
------	-----------------------	-----	--	-------------	--	---	---	---------

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*)
Änderung zur 80. Bewertungssitzung am 31. August bis 2. September 1955 — Verleiher —								
1992	Anaconda — SF — (Anaconda)	2447	Nordisk Tonefilm, Stockholm	Schweden	Gustav Türck Filmverleih GmbH., Düsseldorf/Filmverleih Südwest GmbH., Frankfurt/Main	aD	BW	10445
Änderung zur XXII. Hauptausschußsitzung am 6. September 1955 (veröffentlicht in 86. BS) — Titel —								
2085	Die kleinen und die großen Räuber	370	VEB DEFA, Studio für populärwissenschaftl. Filme, Berlin	DDR	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9879
Änderung zur Ergänzung der 70. Bewertungssitzung am 2.—4. März 1955 (veröffentlicht in 82. BS) — Hersteller —								
1813	Freie Fahrt für F 97	389	Real-Film GmbH., Hamburg.	Deutschland	Europa Filmverleih GmbH., Hamburg	D	W	9389
Änderung zur 78. Bewertungssitzung am 29. Juni bis 1. Juli 1955 — neue Verleiher —								
2064	Ein Idyll und seine Kehrseite	331	Universum-Film Aktiengesellschaft Abt. Dokumentar- und Werbefilm, Berlin	Deutschland	Gustav Türck Filmverleih GmbH., Düsseldorf/Filmverleih Südwest GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10101
Ergänzung zur 87. Bewertungssitzung am 22.—25. November 1955 — Verleiher —								
2366	Kali	841	Universum-Film Aktiengesellschaft Abt. Dokumentar- und Werbefilm, Berlin	Deutschland	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Kaliwerke GmbH., Hannover	D	W	7915

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: OF = Originalfassung
 SF = Synchronisierte Fassung
 S = Spielfilm
 abdf. D = abendfüllender Dokumentarfilm
 abdf. K = abendfüllender Kulturfilm
 D = Dokumentarfilm
 K = Kulturfilm
 abdf. M+J = abendfüllender Märchen- und Jugendfilm
 BW = Besonders wertvoll
 W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 19. 12. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

38

Bau und Betrieb von drei Hochspannungsfreileitungen im Bereich des Rhein-Main-Flughafens

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb

1. einer 220/300 kV-Hochspannungsfreileitung von Kelsterbach nach Rheinau,
2. einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung von Kelsterbach nach Schönbrunn und

3. einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Kelsterbach nach Dettingen

im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. November 1956 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 6. 12. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 W I f — 215 E

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

39

Umzug des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

— StAnz. 1955 S. 1264 —

Im Nachgang zu meiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen vom 16. Dezember 1955 gebe ich bekannt, daß nunmehr auch die Abteilungen II (Erzeugung), V (Landeskulturverwaltung) und V (Wasserwirtschaft) meines Ministeriums in das neue Dienstgebäude Schloßplatz 2 (Kavalierrhaus) umgezogen sind.

Die bisherige Sammelrufnummer der genannten Abteilungen (5 99 16) ist mit dem Umzug in Wegfall gekommen. In Zukunft sind alle Abteilungen meines Ministeriums unter der Sammelrufnummer 5 93 51 fernmündlich zu erreichen.

Fernschreiben für mein Ministerium sind an die Fernschreibstelle beim Hessischen Minister des Innern (Fernschreiber Nr. 04 16814) zu richten.

Wiesbaden, den 12. Januar 1956

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
ZB 1 7 0 — 16.03

40

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Dezember 1955	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Aktiva	
	(in Tsd. DM)
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	131 974 + 37 572
Inlandswechsel	154 310 + 70 427
Wertpapiere	
a) am offenen Markt gekaufte	—
b) sonstige	465 465
Ausgleichsforderungen	
a) aus der eigenen Umstellung	214 237
b) angekaufte	2 819 217 056
Lombardforderungen gegen	
a) Wechsel	146
b) Ausgleichsforderungen	23 102
c) sonstige Sicherheiten	745 23 993
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500
Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem	5 987
Sonstige Vermögenswerte	29 455
	571 740 + 79 397
Passiva	
	(in Tsd. DM)
Grundkapital	30 000
Rücklagen und Rückstellungen	36 023
Einlagen	
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	453 247 + 78 631
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	413 + 118
c) von öffentlichen Verwaltungen	13 420 + 4 573
d) von Alliierten-Dienststellen	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	18 094 — 1 159
f) von ausländischen Einlegern	3 070 — 3 220
	488 244 + 78 943
Sonstige Verbindlichkeiten	17 473 + 454
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 232 521 (— 84 260)	
	571 740 + 79 397

Frankfurt (Main), 24. 12. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

41

WIESBADEN

Zusammensetzung des Jagdbeirats für den Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Jagdbeirat für den Regierungsbezirk Wiesbaden setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

Herr Färbereibesitzer Wilhelm Grosch, Wiesbaden, Moritzstraße 10

Stellvertreter

Herr Zahnarzt Dr. Fritz Hundt, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 34

2. Vertreter der Jägerschaft
Herr Ferdinand Schwarz, Domäne Gronauerhof
über Hanau-Land
Stellvertreter
Herr Gustav Brachwitz, Wetzlar, Weißadlergasse 10
3. Vertreter der Landwirtschaft
Herr Rudolf Sauerbier, Hof Georgenthal bei Steckenroth
über Wiesbaden 5
Stellvertreter
Herr Ortslandwirt Anton Staab, Hofheim, Lorsbacher
Straße 1
4. Vertreter der Forstwirtschaft
Herr R. Drechsler, Forstgut Lauksburg b. Lorch/Rh.,
Post über Bad Schwalbach
Stellvertreter
Herr Forstmeister Hans Eckstein, Wächtersbach,
Krs. Gelnhausen
5. Vertreter der Jagdgenossenschaften
Herr Kreislandwirt Leonhard Demarè, Daisbach
über Michelbach/Nassau
Stellvertreter
Herr Bürgermeister Robert Brod, Egenroth, Unter-
taunuskreis

Einer Wahlhandlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und dessen Stellvertreters bedurfte es nicht, da nur ein Wahlvorschlag einging (§ 9 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 — GVBl. S. 17 —). Die vierjährige Amtszeit dieses Jagdbeirates beginnt am 1. 1. 1956 und endet am 31. 12. 1959.

Wiesbaden, 23. 12. 1955

Der Regierungspräsident
III C 4 Nr. 537/55
Az. 88 — d — 12

42

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. in Beuerbach, Krs. Untertaunus

Auf Grund der Bestimmungen des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

gen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 1. November 1955 beschlossenen Auflösung des
Tierversicherungsvereins a. G. in Beuerbach,
Kreis Untertaunus,
die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 10. 12. 1955

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39c — Tgb. 1351/55

43

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. in Langenbach, Krs. Weilburg

Auf Grund der Bestimmungen des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 2. Dezember 1955 beschlossenen Auflösung des

Rindviehversicherungsvereins a. G. in Langenbach,
Kreis Weilburg,
die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 17. 12. 1955

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39c — Tgb. 1381/55

44

Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen für Grundstücksmieten und -pachten

Ich habe Herrn Dr. Wilhelm Sterlepper in Frankfurt/Main, Bäckerweg 6, als Sachverständigen für Grundstücksmieten und -pachten bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, 20. 12. 1955

Der Regierungspräsident
III A 1 — Az.: 73c 10/03

Buchbesprechungen

Das erste Wohnungsbaugesetz des Bundes in der Fassung vom 25. 8. 1953 von Dr. J. Fischer-Dieskau, Ministerialdirektor, und Dr. H. G. Pergande, Ministerialrat, unter Mitarbeit von Dr. H. W. Schwender, Oberregierungsrat, 2. Auflage 1954, Hauptausgabe 942 Seiten; Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Der in Loseblattform gelieferte Kommentar liegt nunmehr vollständig vor. Er kann mit Recht als Großkommentar der Praxis bezeichnet werden. Das Verständnis für Sinn und Zweck des Gesetzes wird wesentlich erleichtert durch die Darstellung der Beratungsergebnisse im Bundestagsausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowie bei wichtigen Punkten durch die Darstellung der Auffassung des Bundesrates. Neueste Rechtssprechung und Literatur sind in großem Umfange berücksichtigt.

Das Zweite Wohnungsbau- und Familienheimgesetz, das voraussichtlich im Laufe des Jahres 1956 in Kraft tritt, wird sicherlich zum Teil auch grundlegende Änderungen bringen, die eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich machen werden.

Regierungsrat Vetter

*

Besoldungstabelle zum Ablesen der Bezüge der Beamten — der Vergütung der Angestellten — und der Lohnbezüge der Arbeiter im öffentlichen Dienst mit Überstundenzuschlägen nach dem Tarifvertrag vom 15. Dezember 1955. DIN A 4, 16 Seiten, DM 2,50. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied a. Rh.

Der Luchterhand Verlag, Neuwied a. Rh. hat in einem übersichtlichen Heft die Beamtenbesoldung, die Vergütung der Angestellten und die Lohnbezüge der Arbeiter herausgebracht. Die einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnsätze können ohne Schwierigkeiten abgelesen werden. Das Werk wird allen mit der Materie beschäftigten Bediensteten eine erhebliche Erleichterung und Hilfe sein.

Regierungsoberinspektor Feuser

*

Handbuch der Wohnungsbauförderung und des sozialen Wohnungsbaues von Dr. Otto Stadler, Oberregierungsrat im Bayer. Staatsministerium des Innern. — 1955. XIX, 556 S. 8°. In Leinen DM 21,50.— Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Handbuch ist kein Kommentar oder ein Lehrbuch im üblichen Sinne. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die z. Z. in Bund

und Ländern für die Förderung des Wohnungsbaues geltenden oder sie berührenden Bestimmungen aufzuzeigen und ihre Bedeutung zu erläutern. Das Werk enthält neben der Einleitung folgende 11 Hauptteile:

1. Die öffentlichen Mittel für den sozialen Wohnungsbau
2. Die Bedingungen für den Einsatz öffentlicher Mittel im sozialen Wohnungsbau
3. Die Steuer- und Gebührenvergünstigungen für den Wohnungsbau
4. Die Wohnungsbauförderung durch Übernahme von öffentlichen Bürgschaften
5. Die Lockerung von Wohnraumbewirtschaftung, Mieterschutz und Mietpreisstop
6. Die Wohnungsbauförderungsmaßnahmen des Lastenausgleichsgesetzes
7. Die Bereitstellung von Bauland
8. Die Maßnahmen zur Senkung der Baukosten
9. Die Maßnahmen zur Erhaltung des Altwohnungsbestandes
10. Finanzielle Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues
11. Sonstige Förderungsmaßnahmen.

Die besondere Bedeutung des Werkes liegt darin, daß hier zum ersten Male bei den die Wohnungsbauförderung betreffenden und behandelten Fragen die zahlreichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zusammengestellt sind und ihre Bedeutung erläutert wird. Dabei können naturgemäß die Bestimmungen nicht in ihrem Wortlaut abgedruckt sein. Insoweit ist das Werk für die Behörden, Architekten, Banken, Unternehmen, Bauherren, insbesondere für Wohnungsunternehmen, die auf Bundesebene oder in mehreren Bundesländern tätig sind und sich über die Landesbestimmungen orientieren wollen, als Mittel zur Orientierung und Fundgrube für die einschlägigen Bestimmungen anzusehen.

Der Verfasser hat zwar bereits, soweit wie möglich, die voraussichtlichen Änderungen, die das Erste Wohnungsbaugesetz und die hierzu ergangenen Vorschriften durch die z. Z. im Gange befindliche Novellierung erfahren werden, berücksichtigt. Es wird jedoch zwangsläufig ein Teil der Erläuterungen nach der bevorstehenden Neufassung des Wohnungsbaugesetzes einer Änderung oder Ergänzung bedürfen.

Regierungsrat Vetter.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Wiesbaden, den 14. Januar 1956

Nr. 2

90

Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Eschwege/Werra ist die

Stelle des Kreisamtmanns

(büroleitenden Beamten) nach Gruppe A3b Bes.O. möglichst zum 1. 3. 1956 zu besetzen.

Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und umfassende Kenntnisse auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung besitzen.

Probezeit: 1 Jahr. Wenn der Bewerber die Stelle eines Amtmanns noch nicht bekleidet hat, Besoldung während dieser Zeit zunächst als Oberinspektor nach Gruppe A4bl.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. Februar 1956 zu richten an:

Landkreis Eschwege
Der Kreisausschuß

91

Bei der Städtischen Volksbücherei ist zum 1. April 1956 die Stelle einer erfahrenen

Diplom-Volksbibliothekarin

zu besetzen, Vergütung nach TO.A VIb. Probezeit 6 Monate.

Bewerbungen bitten wir unter Beifügung eines Lebenslaufes, Lichtbildes und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Personalamt — spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Anzeige einzureichen.

Wiesbaden, 5. 1. 1956

Der Magistrat

Veröffentlichungen

92

Einziehung eines Weges in Holzhausen/ Rhwdl.

Der öffentliche Weg Flur 1 Flurstück 151 und 152 soll eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 8. 1883 binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Die Flurkarte am beim Bürgermeister eingesehen werden.

Holzhausen, 5. 1. 1956

Der Bürgermeister
— Wegeaufsichtsbehörde —
Schütz

93

Baulandumlegung für das Gebiet „Die Schindeiche“ in der Gemeinde Hattenhof

Der Verteilungsplan für die o. a. Baulandumlegung ist fertiggestellt. Über ihn

soll am 3. 2. 1956, vormittags 10.30 Uhr, in Hattenhof in der Gastwirtschaft Karl Seng mit den Beteiligten verhandelt werden. Die Beteiligten sind zum Verhandlungstermin fristgerecht geladen. Gleichzeitig wird der Verhandlungstermin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Alle Ladungen sowie die öffentliche Bekanntmachung enthalten den Hinweis, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Fulda, 4. 1. 1956

Landkreis Fulda
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

94

Genehmigung eines Inkassobüros

VIII 47: Durch Verfügung vom 19. 11. 1955 wurde der Helene Lange geb. Zahn- jell in Groß-Gerau, Ludwigstr. 10, der Betrieb eines Inkassobüros gestattet.

Darmstadt, 4. 1. 1956

Der Landgerichtspräsident

95

Aufgebotssachen

F 21/55: Der Landwirt und Schlosser Heinrich Mützel, Bieber-Gassen, Kreis Gelnhausen, Haus Nr. 37, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der erstmalig am 15. Oktober 1928 im Grundbuch von Büchelbach-Gassen, Band VIII, Blatt 328, Abt. III Nr. 3 eingetragenen Hypothek über 2000,— GM, verzinslich mit 9%, zu amortisieren mit 1% seit dem 13. 9. 1928, zugunsten der Kreis-Spar- und Leihkasse zu Gelnhausen, jetzige Kreissparkasse Gelnhausen, jetzt eingetragen im Grundbuch von Bieber, Band 44, Blatt 955, Abt. III Nr. 1, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter gleichzeitiger Vorlage der Urkunde spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Mai 1956, 9.00 Uhr, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Andernfalls kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Gelnhausen, 17. 11. 1955

Amtsgericht

96

F 23/55: Der Kaufmann Karl Isert in Eiterfeld Nr. 111, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Flamme in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundstück Hünfeld Band XV Blatt Nr. 418 in Abt. III Nr. 3 für den Schreinermeister Ferdinand Reifert zu Eiterfeld eingetragenen Hypothek von 2000,— GM, verzinslich zu 6% jährlich, gemäß § 1170 BGB beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. Mai 1956, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 4. 1. 1956

Amtsgericht

97

F 6/55 — Ausschlußurteil: Durch Ausschlußurteil vom 4. Januar 1956 ist der Grundschuldbrief vom 10. Mai 1926 über die im Grundbuch von Ostheim Band 9 Blatt 286 in Abteilung III unter Nr. 6 für die Eheleute Bürgermeister Georg Hess und Elise geb. Hoch zu Ostheim zu gleichen Teilen eingetragene unverzinsliche Grundschuld von 4000,— Reichsmark für kraftlos erklärt.

Melsungen, 5. 1. 1956

Amtsgericht

98

3 F 11/55: Der Arbeiter Heinrich Schäfer in Meiningen hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Meiningenhausen Band 8 Blatt 180 und Band 2 Art. 48 in Abt. 3 unter Nr. 6 bzw. 10 eingetragene

Kindsteilabfindungs-Hypothek in Höhe von 300,— RM für Frieda Schäfer beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Mai 1956, 9 Uhr vorm., vor dem Amtsgericht Korbach Zimmer Nr. 14 anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Korbach, 30. 12. 1955

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

99

GR 727: 6. 12. 55: Kaufmann Erwin Krausgrill und Ehefrau Lieselotte Krausgrill geb. Schütze, beide in Oberursel/Taunus. Durch notariellen Vertrag vom 21. 10. 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Gr. 728: 21. 12. 55: Architekt Hans Otto Dargel und Ehefrau Elvira Dargel geb. Zander, beide wohnhaft in Weißkirchen/Taunus. Durch notariellen Vertrag vom 3. 12. 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v.d.H., 31. 12. 1955

Amtsgericht

100

GR 535 — Neueintragung: Die Eheleute Erich Bauer, Ingenieur in Darmstadt, und Dora, geb. Neubauer, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. April 1949 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 16. 12. 1955

Amtsgericht

101

73 GR 6133 A: Kraftfahrer Hans Meier und Lieselotte geb. Knöß, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 10. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6134 A: Kraftfahrer Helmut Fritz Küstner und Erna, geb. Stahl, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6135 A: Kaufmännischer Angestellter Herbert Maier-Staud und Ruth geb. Lauer, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 21. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6136 A: Syndikus Hans-Joachim Seidenschur und Elisabeth geb. Hohaus, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 30. September 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6137 A: Maschinenschuhmacher Pinkus Rakocz und Sala geb. Altmann, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 2. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6138 A: Straßenbahnombusfahrer Georg Georgiou und Elvira verwitwete Stojkovic geb. Höhn, Frankfurt/M.: Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

73 GR 6139 A: Bauunternehmer Karl Frederick und Irmgard geb. Eifert, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 18. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6140 A: Facharzt für Orthopädie Dr. med. Gerhard Albert Länger und Kinderärztin Dr. med. Irmtraud May geb. Nieden, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 19. November 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6141 A: Metallschleifer Heinrich Lotz und Rosa geb. Hohmann, Frankfurt/Main: Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft des deutschen bürgerlichen Rechts vereinbart.

73 GR 6142 A: Packer Johannes Konrad Kolb und Anna Christina verwitwete Basch geb. Glüber, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 28. November 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6143 A: Konditormeister Friedrich Lüders und Marianne geb. Schoch, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankfurt (Main), 5. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

102

GR 800: Schriftsetzer Gerhard Zentgraf und Ehefrau Maria Theresia, geb. Helfrich, Wiesen Nr. 24, Kreis Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Dezember 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Fulda, 16. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

GR 801: Zahnarzt Werner Schultheis und Ehefrau Ursula, geb. Zier, Fulda, Am Waldschlößchen 7. Durch notariellen Ehevertrag vom 29. September 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 23. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregistersachen

103

V.R. 94: Unterstützungseinrichtung für die Betriebsangehörigen der Wilhelm Bernhardt G.m.b.H. in Biedenkopf, eingetragener Verein. Sitz: Biedenkopf.

Biedenkopf, 31. 12. 1955

Amtsgericht

104

VR 147 — Löschung: 22. Dezember 1955. Verein: B.D.B. Bund Deutscher Baumeister, Landesgruppe Hessen, Bezirksgruppe Darmstadt. Sitz: Darmstadt. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 2. 11. 1955 die Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB entzogen.

Darmstadt, 22. 12. 1955

Amtsgericht

VR 306 — Neueintragung: 30. Dezember 1955. Verein: Unterstützungsverein Wella e. V. Sitz: Darmstadt.

Darmstadt, 30. 12. 1955

Amtsgericht

105

Neueintragungen

mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 2808 — 30. 11. 1955: Sudetendeutsches Sozialwerk e. V. Landesgruppe Hessen.

73 VR 2809 — 30. 11. 1955: Unterstützungskasse der Firma Klischee-Anstalt Georg Lang, Inh. Frau Johanna Lang, Frankfurt a. M.-Süd, Mörfelder Landstr. 121, und Firma Klischee-Lang, Inh. Frau Joh. Lang und Herr G. Lang, Frankfurt a. M., Taubenstr. 9.

73 VR 2810 — 8. 12. 1955: Vereinigung der Freunde des Frankfurter Stadtwaldes.

73 VR 2811 — 12. 12. 1955: Gesellschaft Evangelische Akademie in Hessen und Nassau.

73 VR 2813 — 15. 12. 1955: Verein der deutschen Baumwoll-Stückveredler.

73 VR 2814 — 15. 12. 1955: Raiffeisen-Futterring.

73 VR 2815 — 17. 12. 1955: „Cosmopolitan Club, Frankfurt am Main, (Incorporating The British Club)“.

73 VR 2817 — 28. 12. 1955: Unterstützungsverein der Firma Dr. Hammer & Co., Frankfurt/M.

Frankfurt (Main), 5. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

106

VR 188: Hallenbadbau e. V. in Fulda. Fulda, 6. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

VR 189: Fuldaer Geschichtsverein in Fulda.

Fulda, 23. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 5

107

VR 176 — Neueintragung: Spielmannszug 1952 Groß-Gerau in Groß-Gerau

Groß-Gerau, 27. 12. 1955

Amtsgericht

108

VR. Nr. 10: Hausbesitzerverein zu Holzhausen. Der Verein ist durch Beschluß vom 15. 11. 1955 aufgelöst worden.

Homburg (Bez. Kassel), 31. 12. 1955

Amtsgericht

109

VR 49: Unterstützungsverein Ondal, Hünfeld.

VR 50: Männer-Gesang-Verein 1891, Hünfeld.

Hünfeld, 24. 12. 1955

Amtsgericht

110

VR 390 — 31. 12. 55: Unterstützungskasse der Louis Schaefer Flachglas-Großhandlung G.m.b.H., Kassel.

Kassel, 3. 1. 1956

Amtsgericht

111

5 VR 129 — Neueintragung: Unterstützungskasse der Bausparkasse Deutsche Bau-Gemeinschaft A.G. Königstein/Ts in Königstein/Ts.

Königstein (Taunus), 31. 12. 1955

Amtsgericht

112

VR 114 — Neueintragung: Schützensgesellschaft von 1930 e.V. in Buchschlag

Langen, 19. 11. 1955

Amtsgericht

113

5 VR 387: „Fachverband Faltschachtelindustrie“ Sitz: Offenbach a. M.

Offenbach (Main), 3. 1. 1956

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen

114

VN 7/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Schuhmachermeisters Nikolaus Neher in Heppenheim a. d. B., Kleiner Markt 6, in seiner Eigen

chaft als Inhaber einer Maß- und Reparaturwerkstätte sowie eines Schuhwarengeschäftes wird heute, am Donnerstag, dem 1. Januar 1956, 15.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. Vergl.O. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend achtet. Der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim, Neckarstraße 64, wird zum Vergleichsverwalter bestellt. Ein Gläubigerausschuß wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Samstag, den 8. Februar 1956, vorm. 9.00 Uhr, vor dem unten bezeichneten Gericht, Sitzungssaal Nr. 25, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Unterlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bensheim, 5. 1. 1956

Amtsgericht

115

6 N 1/56 — Konkurs: Über das Vermögen des Fabrikanten Heinrich Möller in Jübingen wird heute, am 3. Januar 1956, 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Alfred Smelkus, Eschwege. Konkursforderungen sind bis 20. Januar 1956 beim Gericht (zweifach) anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 34, 137 KO. bezeichneten Gegenstände sind zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 3. Februar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1956 anzeigen.

Eschwege, 3. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. II

116

Beschluß

81 N 429/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Franz Papenkort, Hoch- und Tiefbau, Stahlbetonbau, Frankfurt (M.), Homurger Landstr. 154, wird der Eröffnungsschluß vom 17. Dez. 1955 gem. § 319 ZPO dahin berichtigt, daß Wohnort des Gemeinshuldners Birlenbach bei Diez/Lahn ist.

Frankfurt (Main), 2. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

117

Beschluß

81 N 40/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Vereinigten Textilfabriken A.G., Frankfurt (M.), Bethovenstr. 35a, und Berlin-Charlottenburg mit Zweigniederlassung in Hannover, Lohsestraße 1, wird Termin zur Prüfung der angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 30. Januar 1956, 9.15 Uhr,

vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 30. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

118

81 N 3/56: Über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Fischer, Inh. der Firma Ferdinand Fischer, Radio-, Fernseh- und Elektrogroßhandlung, Frankfurt a.M., Großer Hasenfad 28, wird heute, am 4. Januar 1956, 8.50 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt a.M., Mendelssohnstraße 57, Tel. 778510, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1956 nur bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Februar 1956, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf den 5. März 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a.M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Februar 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 4. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

119

81 N 1/56: Über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Wassenhoven, Okriftel a.M., Gartenstr. 11, Inh. der Fa. J. Wassenhoven, Textilvertretungen, Frankfurt a.M., Niddastr. 49, wird heute, am 3. Januar 1956, mittags 10.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt a.M., Stiftstr. 6, Tel. 95366, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1956 nur bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Februar 1956, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. März 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a.M., Gerichtsgebäude B, Zi. 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch

nehmen, den Konkursverwalter bis zum 3. Februar 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 3. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

120

Beschluß

2 VN 6/55: In der Konkursache gegen Gebrüder Jakob und Heinrich Rauch, Ginsheim, Neckarstr. 4, wird die dem Vergleichsverwalter bis zur Bestätigung des Vergleichs zustehende Vergütung auf 1200,— DM festgesetzt. Seine Auslagen werden auf 8,50 DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 5. 1. 1956

Amtsgericht

121

Beschluß.

Die nachstehend bezeichneten Konkursverfahren werden nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben:

4 N 6/55: Diplomoptiker Gunal Bockhacker, Pächter der Firma Gebrüder Rabe, Optik — Uhren — Foto, in Hanau a.M., Heumarkt 3,

4 N 8/55: Früherer Möbelhändler Hermann Wegfahrt in Hanau, Rosenstraße 16, jetzt in Rüdighheim (Kreis Hanau), Hauptstraße 61,

4 N 3/54: Kaufmann Heinrich Zahn in Hanau, Jahnstraße 37,

4 N 41/54: Verstorbenen Fuhrunternehmer August Nesselträger in Hanau, zuletzt Fallbachstraße 10,

4 VN 2/53: Kaufmann Arthur Herbert in Hanau, Kleiböhmerstraße 15.

Hanau, 20. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. 4

122

17 N 12/49: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Dietz, alleinigen Inhabers der Firma Dietz & Umbach, Bauunternehmung, Hoch- und Tiefbau, Kassel, Hansastraße 15, jetzt wohnhaft Dortmund, Schweizer Allee 94 — 17 N 12/49 des Amtsgerichts Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1854,92 DM. Die Forderungen der Abt. I in Höhe von 10 599,67 DM werden zu 17,5% befriedigt. Die Konkursgläubiger aller übrigen Klassen in Höhe von 28 644,73 DM festgestellter Forderungen erhalten keine Quote. Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt bei der Abt. 17 des Amtsgerichts Kassel zur Einsicht auf.

Kassel, 19. 12. 1955

Der Konkursverwalter

gez. Dietrich, Rechtsanwalt

123

Beschluß.

81 N 1/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ladafa — Lauterbacher Damenhutfabrik — Konrad Feick, K.G. in Lauterbach/H., Gartenstraße 11, wird heute am 5. Januar 1956, nachm. 16.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Antragsteller als alleiniger Komplementär der Gemeinschuldnerin deren Zahlungsunfähigkeit dargetan hat (§§ 104, 209, 210 K.O.). Der Rechtsanwalt Karpenstein in Lauterbach wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 2. 1956 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter haben ihre Vollmacht spätestens im Prüfungstermin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters und die eines Gläubigerausschusses, gegebenenfalls auch über die in § 132 K.O. bezeichneten Fragen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf Montag, den 13. Februar 1956, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkurswalter bis zum 1. 2. 1956 anzeigen, Lauterbach (Hess.), 5. 1. 1956 Amtsgericht

124

Beschluß

N 2/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Neubert & Co., in Lauterbach/Hessen, Gartenstraße 11, wird heute, am 5. Januar 1956, 17.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Antragsteller als alleiniger Komplementär der Gemeinschuldnerin deren Zahlungsunfähigkeit dargetan hat (§§ 104, 209, 210 KO.). Rechtsanwalt Karpenstein in Lauterbach/H. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1956 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter haben ihre Vollmacht spätestens im Prüfungstermin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters und die eines Gläubigerausschusses, gegebenenfalls auch über die in § 132 KO. bezeichneten Fragen und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf Montag, den 13. Februar 1956, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 1. Febr. 1956 anzeigen. Lauterbach (Hess.), 5. 1. 1956 Amtsgericht

125

62 N 38/51: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Harry Gutte, Inhaber der Firma Harry Gutte, Lebensmittelgroßhandlung in Wiesbaden, Friedrichstraße 16, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 12. 1955

Amtsgericht

126

62 N 99/55: Über das Vermögen des Kaufmannes Christian Göbel, Inhaber des Autohofs in Wiesbaden, Mainzer Str. 160, wird heute, am 4. Januar 1956, 9 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Sommerbrodt in Wiesbaden, Emser Str. 8 (Tel. 2 27 37). Anmeldefrist bis zum 30. Januar 1956. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Februar 1956, 9 Uhr. Anzeigepflicht bis zum 30. Januar 1956, Wiesbaden, 4. 1. 1956 Amtsgericht

127

62 VN 1/56: Vergleichsantrag vom 4. Januar 1956 der Frau Marga Kilian, Inhaberin des Textil-Einzelhandelsgeschäftes Charlott-Moden in Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 92. Vorläufiger Verwalter: Franz Spring in Wiesbaden, Moritzstr. 74. Wiesbaden, 4. 1. 1956 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

128

K 10/55: Zum Zwecke der Auseinandersetzung der bestehenden Erben- und Miteigentumsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Altwiedermus Band 10 Blatt 541 eingetragene, in der Gemarkung Altwiedermus gelegene Grundstück Flur 3 Nr. 84 5/10, Ackerland, in der Waldeck, 12,34 Ar, bebaut mit Einfamilienhaus, am 14. 3. 1956, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Büdingen versteigert werden. Wert des Grundstücks 15 000,— DM. Als Eigentümer sind der Fabrikant Heinrich Wörner in Bischofsheim und dessen Ehefrau Anna Marie Wörner geb. Schmidt, daselbst zu je 1/2 eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 11. 55 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 27. 12. 1955

Amtsgericht

129

Beschluß

3 K 52/54: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 68, Blatt 3561 A, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1. Fl. 49, Nr. 55/28, Hof- und Gebäudefläche, unter den Golläckern, 14,96 Ar, Betrag der Schätzung: 34 000,— DM, soll am Samstag, dem 3. März 1956, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 3. August 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rohprodukthändler Willi Metzler in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 12. 1955 Amtsgericht, Abt. C

130

6 K 21/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Wissenbach Band 14 Bla Nr. 525 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. März 1956, 10,00 Uhr, an der Gerichtsstelle Dillenburg, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 27, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkg. Wissenbach Flur 8, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche Kirchhofsweg 0,74 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Jul 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Bergmann Ferdinand Koch und Lina geb. Martin in Wissenbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 3. 12. 1955

Amtsgericht

131

84 K 134/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 13, Band 14 Blatt 662, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. März 1956, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 387, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (M.), Flur 14, Flurstück 13, Hof- u. Gebäudefläche Merianstraße 83, Größe: 2,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Privatmann Adolf Herrmann in Frankfurt (Main) eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 11 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 28. 12. 1955

Amtsgericht, Abt. E

132

6 K 2/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Waldeck belegene, im Grundbuche von Walldorf Band 19 Blatt 1255, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (30. 1. 1955 auf den Namen: a) Karl Draisbach, Maurer zu 1/2, b) dessen Ehefrau Magd. geb. Trodassel, daselbst zu 1/2 eingetragene Grundstück Fl. II Nr. 15 38/100, Bauplatz, die Hügel gewann 5,17 Ar (Schätzungswert: 14 000,— DM) am Freitag, den 16. März 1956, 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Walldorf versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 1. 1956

Amtsgericht

133

3 K 15/55: In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung der im Grundbuch von Elz Bl. 2338 eingetragenen

Grundstücke wird die Bekanntmachung der Terminbestimmung in Nr. 52 des Staatsanzeigers 1955 dahin ergänzt: Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 6. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fabrikant Gustav Gorny in Bad Nauheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 4. 1. 1956

Amtsgericht

134

7 K 1/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Cölbe, Band 18, Blatt Nr. 643, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. März 1956, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Lfd. Nr. 48, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurst. 172/6, Gartenland die Gassewiesen, 0,02 Ar; lfd. Nr. 56, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 172/10, Hof- und Gebäudefläche Untergasse 11, 5,03 Ar; lfd. Nr. 59, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 172/8, Hof- u. Gebäudefläche, Kasseler Straße 53, 7,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Richard Kaiser in Cölbe eingetragen. Der Wert der Grundstücke — einheitliches Grundstück — wird auf 22 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Märburg (Lahn), 5. 1. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

135

2 K 7/55 und 1 K 13/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rod a. d. Weil, Band 17, Blatt 594, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. März 1956, vormittags 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Usingen, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 15, Flurstück 63/13, Liegenschaftsbuch 821, Gebäudebuch 128, Hof- und Gebäudefläche vor dem Berg 14, Größe 6,50 Ar. Der Versteige-

rungertermin ist a) am 24. Juni 1955 auf der ideellen Hälfte des Ehemannes, b) am 24. Oktober 1955 auf der ideellen Hälfte der Ehefrau in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der technische Angestellte Egon Ziegler und dessen Ehefrau Gertrud, geb. Glaser, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 3. 1. 1956

Amtsgericht

136

6 K 34/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 3. März 1956, vorm. 9.00 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Anstreichermeisters Peter Viehmann in Wetzlar, Brühlbachstraße 36, an dem im Grundbuch von Nauborn, Band 40, Blatt 1323 (eingetragene Eigentümer am 18. November 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Anstreichermeister Peter Viehmann und Margarethe, geb. Brandt; in Nauborn, Wetzlarer Straße 92, zu je einhalb) eingetragenen Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 11, Nr. 42, Grünland, unterste Weide, 4,71 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 2800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 1. 1956

Amtsgericht

137

6 K 10/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 3. März 1956, vorm. 9.00 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideelle Hälfte des Mechanikers Julius Oehler, Wetzlar, an den im Grundbuch von Wetzlar, Band 118, Blatt 4599, (eingetragene Eigentümer am 23. Februar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Mechaniker Julius Oehler, Wetzlar, zu $\frac{1}{2}$, b) Eheleute Mechaniker Wilhelm Oehler und Anna, geb. Liekfeld, Wetzlar, zu je $\frac{1}{4}$) eingetragenen Grundstücken lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 228, bebauter Hofraum und Hausgarten, Kornblumengasse 9, 2,22 Ar, und lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 229, 10,57 Ar, versteigert werden.

Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: für lfd. Nr. 1 = 20 330,— DM, für lfd. Nr. 2 = 11 565,— DM; (Wert der ganzen Grundstücke).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 2. 1. 1956

Amtsgericht

138

K 11/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weilmünster, Band 9, Blatt Nr. 252, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. März 1956, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden:

Lfd. Nr. 22; Gemarkung Weilmünster, Flur 30, Parzelle 9, Bauplatz Taunusstraße, 9,81 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Robert Held in Weilmünster eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 6. 1. 1956

Amtsgericht

139

61 K 55/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden - Innen -, Band 178, Blatt 2674, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. März 1956, 9 $\frac{1}{4}$ Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zim. 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 704/83 etc., Wohnhaus mit Hofraum, Emser Straße 64, 6,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 11. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Margarete Niessner in Wiesbaden — als Miteigentümerin zur Hälfte —, b) Drogist Carl Weyershäuser und c) dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Brauner, beide in Wiesbaden; als Miteigentümer zu je eine Viertel, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 1. 1955

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

140

Nachtragshaushalt der Hessischen Tierseuchenkasse für 1955

Unter Bezugnahme auf den im Staatsanzeiger Nr. 29/1955, Anzeige Nr. 2104, veröffentlichten Haushaltsplan der Kasse für das Rechnungsjahr 1955 wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorstand in seiner 6. Sitzung am 13. 12. 1955 für die nachstehenden Abschnitte des ordentlichen Haushaltes 1955 Nachtragshaushalte festgestellt hat.

Die Nachtragshaushalte schließen in Einnahmen und Ausgaben ab bei dem

Abschn. IV - Schweine -	mit je 281 000 DM
	(ursprüngl. 195 000 DM),
Abschn. VI - Bienenvölker -	mit je 151 800 DM
	(ursprüngl. 62 800 DM),
Abschn. VII - Hühner -	mit je 203 000 DM
	(ursprüngl. 38 000 DM).

Die Gesamtsumme des ordentlichen Haushaltes 1955 erhöht sich somit von 1 067 800—DM um 340 000 DM auf 1 407 800 DM.

Der Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. Dezember 1955 — VII B a (2) Az. 19b 16 — gem. § 6 hess. AGVG die Nachtragshaushalte genehmigt.

Wiesbaden, 5. 1. 1956

Hessische Tierseuchenkasse

141

Änderung der Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse

vom 28. Februar 1955;

veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger des Staatsanzeigers für das Land Hessen“ vom 2. Juli 1955, Nr. 27/1955

In seiner 6. Sitzung am 13. Dezember 1955 hat der Vorstand einstimmig folgende Neufassung des § 16 Abs. 3 der Satzung beschlossen:

„Die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind für die einzelnen Haushaltsabschnitte in sich abgeschlossen, getrennt nachzuweisen.“

Wiesbaden, 5. 1. 1956

Hessische Tierseuchenkasse

Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen



**Ledigenheim
in Frankfurt am Main**
Luxemburger Allee 9.

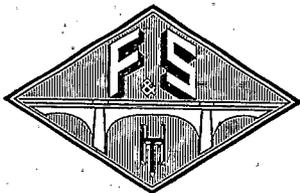
Architekten BDA Dipl.-Ing.
Max Meid und Dipl.-Ing. Helmut
Romeick, Frankfurt a. M.

Bauherr: Aktiengesellschaft Hel-
lerhof, Gemeinnützige Wohnungs-
baugesellschaft Frankfurt a. M.,
Taanusstr. 3-5.

Die vom Hessischen Minister der
Finanzen und vom Bund Deutscher
Architekten (BDA Landesverband
Hessen) einberufene Jury hat den
nebenstehend abgebildeten Bau
des Ledigenheimes als vorbildlich
ausgezeichnet. (Staats-Anzeiger Nr.
42 v. 15. 10. 1955)

Foto: Bilderdienst Grieshaber, Frankfurt
(Main), NO 14

==== Ihre Leistung haben dabei bewiesen ====



FABER & SCHNEPP

HOCH- UND TIEFBAU

GIESSEN • Butzbach • Darmstadt • Frankfurt (Main) • Wetzlar (Lahn)



Vollautomatische Sammelsteuerungen für Einzelaufzüge
Gruppen-Sammelsteuerungen für mehrere Aufzüge
Ward-Leonardantriebe für schnellfahrende Aufzüge
Elektrozüge und Krane

R. STAHL Zweigniederl. **FRANKFURT**

Friedrich-Ebert-Anlage 3 • Telefon 3 23 57

An der Herstellung von Fenstern war beteiligt:

Wilhelm Kehrel u. Söhne OHG.
Bau- und Möbelschreinerei

Gegr. 1919

Gegr. 1919

Betzenrod Kr. Hünfeld • Telefon: Eiterfeld 60

TAPETEN · LINOLEUM · TEPPICHE · GARDINEN

Bieger



FRANKFURT (M), NEUE MAINZERSTR. 38, RUF. 9 09 31

Herstellung von Fenstern und Türen – Innenausbau –

Gegr. 1883 **PAUL DIETRICH** Gegr. 1883
HOLZBAUWERK

Wilhelmsdorf (Taunus) · Fernruf: Usingen 238

Die Dachdeckerarbeiten führte aus:

Kinne & Eigensee

Dachdeckermeister

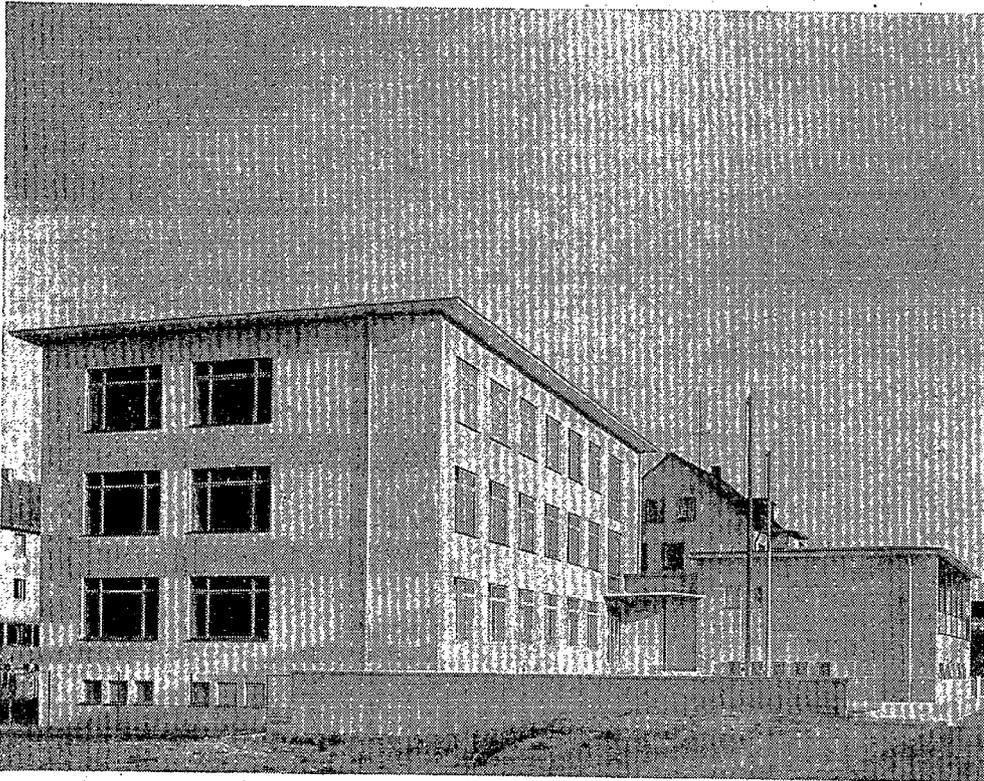
Frankfurt (Main) · Reichsforststr. 11 · Tel. 68 87 16

Emil Josef Tschernich

Maler- und Lackierermeister

Frankfurt (Main) · Ruf Nr. 93110

Dienstgebäude der Arbeitsamtsnebenstelle Frankfurt (Main) - Höchst



Entwurf: Staatsbauamt Frankfurt a. M., Bauausführung unter Leitung von Regierungsbaudirektor Schwedes.

Bauherr: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg.

Die vom Hessischen Minister der Finanzen und vom Bund Deutscher Architekten (BDA Landesverband Hessen) einberufene Jury hat den nebenstehend abgebildeten Bau des Dienstgebäudes der Arbeitsamtsnebenstelle Ffm.-Höchst. als vorbildlich ausgezeichnet. (Staats-Anz. Nr. 42 v. 15. 10. 1955)

Foto: Karl-Heinz Riek, Offenbach (Main)

Ihre Leistung haben dabei bewiesen

HEINRICH FLACH GMBH.

Hoch-, Tief- u.



Eisenbetonbau

FRANKFURT AM MAIN

Fernsprecher: 3 68 44/45

Fortsetzung: Firmen, die beim Bau des Arbeitsamts-Dienstgebäudes Frankfurt (Main)-Höchst ihre Leistung bewiesen haben



Schlosserarbeiten wurden ausgeführt von:

KARL KOTZ
BAUSCHLOSSEREI

Frankfurt (Main) 1 · Wingertstraße 27 · Tel. 4 23 50



HEINRICH WASSMANN

Blitzableiterbau
Revision von Blitzschutzanlagen

Frankfurt (Main) · Scheidswaldstr. 46 · Tel. 4 69 32

Die Veröffentlichung
ausgezeichneter,
vorbildlicher Bauten
im Lande Hessen
wird fortgesetzt

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger Jahrgang 1955

Stückpreis DM 3,40 zuzügl. Versandkosten **bitte bis 20. 1. 1956 bestellen**, da zu diesem Zeitpunkt die Gesamtherstellung abgeschlossen wird

Auch Einbanddecken für zurückliegende Jahrgänge, Stückpreis DM 3,60 zuzüglich Versandkosten sind lieferbar, wenn **Bestellung ebenfalls bis 20. 1. 1956** erfolgt. (Einbanddecken-Auslieferung bis Anfang Februar 1956)

STAATS - ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN
ANZEIGEN UND VERTRIEB: WIESBADEN, HERRNMÜHLGASSE 11A, TEL. 2 58 61

Die Beihilfengrundsätze für das Land Hessen

wurden in der Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 50 vom 10. 12. 1955 veröffentlicht.
Einzel-exemplare werden zum Stückpreis von 45 Pfg. (einschl. Versandkosten) geliefert.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN FRANKFURT (MAIN)
Münchener Straße 54
Tel. 3 11 96 und 3 12 14

WIESBADEN
Herrnmühlgasse 11A
Tel. 2 58 61

Postscheck-Zahlungen auf Kto.-Nr. 1173 37 Frankfurt (Main) — Verlag Kultur u. Wissen GmbH.

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener-Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Fm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 9000.